

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 17

Artikel: Die Militär-Artikel der revidirten Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94634>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 17.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Militär-Artikel der revidirten Bundesverfassung. — Ideen über eine zweckmässige und Nützen bringende Anordnung von Feld-Manövern. (Fortschzung.) — Die italienische Armee. (Fortschzung.) — Zu den Schützenbrigaden. — Ausland: Deutschland: Kriegsschule in Mdg. Neue Ausrüstung und Ausrüstung in der deutschen Armee. — Verschiedenes: Wasserdrücktes Buch. Ueberzählige Offiziere Frankreichs; die französische Artillerie; Reorganisation der Armee; Befestigung von Soissons.

Die Militär-Artikel der revidirten Bundesverfassung.

Den nächsten 12. Mai wird das Volk der Schweiz über die Annahme oder Verwerfung der revidirten Bundesverfassung abstimmen. Die ganze Verfassung und ihre einzelnen Artikel sind in Versammlungen, Vereinen, Zeitungen und Flugschriften schon vielfach besprochen und erläutert worden. Es war dieses gewiß sehr nothwendig, allgemein Kenntniß und Verständniß über Bedeutung und Erzagwerte der neuen Verfassungsbestimmungen zu verbreiten. Es scheint uns angemessen, das unselige dazu beizutragen und die sog. Militär-Artikel der neuen Verfassung zur Sprache zu bringen. Wir werden dabei den rein militärischen Standpunkt festhalten und das Berühren politischer Fragen (die diesem Blatte fremd sind) nach Möglichkeit vermeiden.

Dass unser Vaterland in der Stunde der Gefahr kräftig dastehe, ist der aufrichtige Wunsch eines jeden Schweizers; willig legt er sich die Opfer auf, welche die Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes von ihm verlangen. Größeres Interesse als der übrige Theil der Bevölkerung muss der Wehrmann an den Einrichtungen des Kriegswesens nehmen, denn er hat die erhabene, aber auch schwere Aufgabe, im Falle der Notth die Grenzen des Vaterlandes gegen den Feind zu schützen.

Wer nöthigenfalls dem Vaterland willig sein Leben zum Opfer bringt, der muss wünschen, dass solches nicht fruchtlos sei, und dieses verbürgt einzig und allein die zweckmässige Einrichtung des Kriegswesens im Ganzen und in den einzelnen Theilen.

Die Bestimmungen der revidirten Verfassung, welche die Grundlage der künftigen Militär-Organisation bilden, verdienlen daher die volle Aufmerksamkeit

eines jeden Wehrmannes, besonders aber der Offiziere und höhern Führer, denen im Ernstfalle eine grössere Verantwortung auferlegt wird.

Nach unserer vollen Überzeugung enthalten die Militär-Artikel einen grossen Fortschritt. Ihr Vortheil in militärischer Beziehung ist so bedeutend und lässt sich so schwer erkennen, dass die Annahme derselben bei gruppenweiser Abstimmung wohl außer allem Zweifel gelegen wäre. Leider wird aber nicht gruppenweise abgestimmt, und da wird wohl Mancher, der mit Freuden die Militär-Artikel angenommen hätte, dagegen stimmen, da er sonst die ganze Verfassung annehmen müsste, von welcher ihm einzelne Bestimmungen missfallen können. Allerdings wird es auch Andere geben, die wegen der Militär-Artikel und zwar bloß wegen diesen allein das ganze Verfassungswerk annehmen.

Wir wollen die Artikel der revidirten Verfassung, die großen Einfluss auf unser Militärwesen nehmen müssen, einzeln näher betrachten.

Artikel 18 ist unverändert geblieben. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Es ist dieses eine Bestimmung der alten und neuen Verfassung. Allerdings ist dieser Artikel mehr eine Phrase; denn der Grundsatz, dass jeder Schweizer kriegsdienstpflichtig sein soll, lässt sich unmöglich strikte durchführen. Die Gründe liegen nahe. Es ist ein Unterschied zwischen wehrpflichtig und wehrfähig. Letzteres ist nur ein Mann von bestimmten physischen und geistigen Eigenschaften. Es gibt auch Individuen, die bisher von dem Recht, für das Vaterland die Waffen zu tragen, ausgeschlossen waren. Wir hoffen, es werde auch ferner so bleiben.

Es liegt nicht im Interesse des Staates, sämtliche „wehrfähige“ Mannschaft dem Heer einzuverleiben. — Die Kriegsfähigkeit, die Fähigkeit, die

Anstrengungen des Krieges zu ertragen, ist an ein gewisses Alter gebunden. Aus diesem Grunde wurde bisher die Wehrpflicht nur innerhalb gewisser Altersgrenzen in Anspruch genommen. Die Eintheilung der wehrfähigen Mannschaft in mehrere Aufgebote war deshalb angemessen. Es wird wohl auch ferner so bleiben. Im Uebrigen ist es angemessen, wenn der Staat für außerordentliche Fälle sich das Recht wahrt, die sämtlichen wehrfähigen Männer für Kriegszwecke in Anspruch zu nehmen.

Die Begrenzung der Inanspruchnahme der Wehrpflicht ist Aufgabe der Militär-Gesetzgebung. Wir werden später Gelegenheit haben, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

In auffallendem Widerspruch mit dem Sache: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig“ war bisher die angenommene Mannschaftsscala. Die Kantone hatten Kontingente von bestimmter Stärke zum Bundesheer zu liefern. Diese waren so bemessen, daß 3 % zum Auszug und 1½ % zur Reserve kommen sollten. Was erübriggt wurde, blieb zu Hause. Es gab dieses zu verschiedenen Begünstigungen Anlaß, die mit dem Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht im Widerspruch waren. So machte man in einigen Kantonen die Leute, welche die Aufgebote zu vertragen hatten, dienstfrei und nannte dieselben Ordonnanzen. Wir könnten einen Kanton mittlerer Größe nennen, in welchem sich nahezu 600 Ordonnanzen befinden. Es ist daher beinahe ein Bataillon, welches dem Dienst des Vaterlandes entzogen wird. Allerdings bietet das sog. Ordonnanzensystem ein wohlseiles Belohnungsmaß für politische Anhänger. Zu Ordonnanzen werden meist Söhne oder Vettern von Gemeindemannern, Gemeinderäthen und andern Dorfmagnaten gewählt. Es befindet sich darunter eine gute Partie des tüchtigern und intelligentern Theiles der Landbevölkerung. Wir wollen damit keiner Partei einen Vorwurf machen, denn es liegt jeder nahe, zu sündigen, wenn es ihre Interessen fördert und dazu günstige Gelegenheit geboten ist. — Ledernfalls ist es zu wünschen, daß in Zukunft dafür gesorgt werde, den Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht strenger durchzuführen.

In jeder Gemeinde finden sich ältere, noch rüstige Männer genug, Aufgebote zu vertragen. Es genügt, die Gemeinden dafür verantwortlich zu machen, und diese werden sich schon zu helfen wissen.

Der Grundsatz: jeder Schweizer ist wehrpflichtig, wird sich nie wörtlich durchführen lassen, doch steht derselbe der Verfassung gut an, und aus diesem Grund können wir uns auch mit dem Wortlaut einverstanden erklären. Die Militär-Gesetzgebung wird bestimmen, inwiefern die Durchführung dieses Grundsatzes zweckmäßig sei. Im Uebrigen hoffen wir, daß dieselbe die Befreiungen vom Militärdienst nach Thunlichkeit beschränken werde.

Der neue Zusatz zu Artikel 18 lautet: „Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich und ihre Familien, im Falle des Bedürf-

nisses, Anspruch auf Unterstützung des Bundes.“

Mit Freuden wird jeder Wehrmann diesen Zusatz begrüßen. Allerdings hätte uns die beantragte Fassung: „der Bund garantirt eine vor Noth schützende Unterstützung“, besser gefallen. Das Wort „im Falle des Bedürfnisses“ erscheint wie ein Vorbehalt. Doch auch in dieser eingeschränkten Fassung muß uns die Bestimmung willkommen sein. Bisher war dem Wehrmann, der im Felde Gesundheit oder Leben einbüßte, durch das Gesetz keine Garantie geboten, daß der Staat für ihn oder seine Familie im Mindesten sorgen werde. Man konnte dieses ungefähr so auffassen, wie wenn man gesagt hätte: laß dich für das Vaterland zum Krüppel oder toti schießen, die Gemeinde wird dir oder deiner Familie schon eine Stelle im Armenhaus anweisen. Eine wirklich sehr wenig verlockende Aussicht! — Sehr mit Unrecht haben wir uns oft über den Leierkasten lustig gemacht, mit welchem Fürsten ihre im Krieg invalide gewordenen Soldaten belohnen. Bei uns hatte der verunglückte Wehrmann bis jetzt nicht einmal Aussicht auf einen Leierkasten! Es braucht übrigens kaum gesagt zu werden, daß der Leierkasten eines der vielen Vorurtheile ist, die bei uns allgemein verbreitet sind. Die Militärstaaten Europa's haben es schon längst ihren Interessen entsprechend gefunden, für ihre Invaliden zu sorgen. In England, Frankreich, Preußen und Österreich befinden sich zahlreiche Invalidenhäuser, von welchen einige (wie das Invalidenpalais in Greenwich und in Paris) mit wahrer Pracht ausgestattet sind. Da aber nicht alle Invaliden in den Invalidenhäusern untergebracht werden können, so ist durch das Gesetz in den meisten Staaten bestimmt, wie viel ein Invalid nach Maßgabe der erlittenen Verletzung an Pension erhalten soll. In Frankreich schwankt dieselbe von 200—600 Franken jährlich, in Preußen bei Verkümmelten von 10—20 Thaler monatlich; in Österreich kann dem invaliden Soldat eine Pension bis zum Betrag des ganzen Soldes bewilligt werden. Wir sehen daher, daß bisher Niemand weniger als wir berechtigt waren, Glossen über das Versorgungssystem anderer Armeen zu machen.

Wie es bei uns bezüglich Versorgung der vor dem Feind Verwundeten zu Ende des letzten Jahrhunderts gehalten wurde, darüber haben wir ein Aktstück gesehen, welches dazu eine wahrhaft traurige Illustration liefert.

Mit Freude wird jeder Wehrmann das Wenige begrüßen, was ihm durch den Zusatz zu Artikel 18 geboten wird. Jahre lang haben sich die Militärvereine Mühe gegeben, daß unter dem Namen einer Winkelriedstiftung etwas für die Versorgung der vor dem Feinde erwerbsunfähig gewordenen Wehrmänner und die Familien der gebliebenen gethan werde. Jetzt ist wenigstens der Grundsatz angenommen und die Sache kann nicht mehr ad acta gelegt werden. Es wird etwas geschehen müssen. Damit wollen wir vorläufig zufrieden sein.

So mangelhaft die gegenwärtige Bestimmung noch erscheint, so genügt sie doch schon, daß der Wehrmann

freudiger der Gefahr entgegen geht, da er weiß, daß für seine Familie wenigstens einigermaßen von Seite des Staates gesorgt wird, wenn er bleiben sollte.

(Fortsetzung folgt.)

Ideen über eine zweckmäßige und Nutzen bringende Anordnung von Feld-Manövern.

(Fortsetzung.)

Um die Führer der beiden Abtheilungen gleich von vornherein auf den Punkt zu führen, wo das Gefecht begonnen werden soll, gibt der Kommandirende Spezialbefehle am Abend vorher an die Führer der beiden Abtheilungen getrennt aus. — Sollte durch Mißverständnisse oder andere Ursachen von dem einen oder andern Theile seinen Intentionen doch nicht entsprochen werden, so sendet er im äußersten Falle einen bestimmten Befehl an den Kommandanten dieses Theiles ab und führt dadurch gerade wieder eine Situation herbei, welche der ganzen Uebung mehr das Gepräge der Wirklichkeit gibt. Keinenfalls darf aber der Kommandirende sich selbst in die Truppenführung einmischen und somit seinen hohen, unparteiischen Standpunkt verlassen.

Gleichzeitig bei der Absendung der Spezialbefehle befiehlt der Kommandirende den Führern beider Abtheilungen, ihm ihre Dispositionen zur Genehmigung einzureichen. Diese Dispositionen werden auf Grund der Generalidee und des erhaltenen Spezialbefehls von den Führern selbstständig entworfen und müssen jedesmal enthalten: den Sammelplatz, den Ort, wohin die Meldungen zu richten sind, die Richtung des etwaigen Rückzuges und die Ordre de bataille. In der Disposition, welche in möglichster Kürze abzufassen ist, wird die Aufstellung und Bewegung der Truppen im Allgemeinen bestimmt; aus ihr ergibt sich der Gesichtspunkt, aus dem die gegebene Situation — sowohl die eigene, wie die des Gegners — von beiden Seiten betrachtet wird; die Absicht, die man verfolgen, und die Wege, die man hierzu einschlagen will, werden nur mitgetheilt, soweit es nötig ist, um die damit verbundenen Befehle klar und verständlich zu machen. Der Kommandirende wirkt nur persönlich ändernd auf diese Disposition ein, wenn sie gegen seine in dem Spezialbefehl enthaltene Idee gänzlich verstossen sollte.

Nach den ausgegebenen und genehmigten Dispositionen wirke nun ein jeder in seiner Sphäre. Hat man erst klar erkannt, welche Anforderungen gestellt werden, so gelangt man bald zu entschlossenem Handeln, zur Einsicht dessen, was geschehen muß und daher auch zur vernünftigen Verwendung der untergebenen Streitkräfte. Dann wird sich der wahre Segen der Feld-Manöver zeigen und fühlbar machen. Jeder Führer einer Unterabtheilung erhalte Gelegenheit, das ihm gesteckte Ziel nach eigener Beurtheilung der Verhältnisse, der Stellung und Bewegung, der einzelnen Momente des Gefechts, zu erreichen (später wird er seine getroffenen taktischen Anordnungen auch motivieren müssen) und nach eigenem

Urtheil zu handeln. Nur dadurch und ohne direkte Einmischung seiner höhern Vorgesetzten in seinen Wirkungskreis erhält er erst diejenige Selbstständigkeit und Klarheit in der richtigen Auffassung der verschiedenen Gefechtsverhältnisse, welche ihn allein zum brauchbaren Offizier stempeln. — Wird ihm aber Alles im Detail vorgeschrieben, darf er nicht das Geringste selbst anordnen, so wird es bald bei ihm zur zweiten Gewohnheit, auch in den dringendsten Fällen nichts ohne Befehl zu thun, und hierdurch wird bei ihm Unselbstständigkeit, Rathlosigkeit und Unthätigkeit herangebildet. Mit Recht sagt aber der General Scharnhorst: eine Thätigkeit im Kriege, selbst eine falsche, ist besser, als gar keine.

In der Art und Weise, wie das Manöver stets eingeleitet werden soll, d. h. daß die nöthigen Rekognoscirungen jeder Aktion vorangehen müssen, weil man eben nichts vom Gegner weiß, liegt auch der Grund, daß unnatürliche Hezereien und Überstürzungen vermieden werden. Sie können nicht vorkommen, weil durch die eingehenden Rapporte erst die Anordnungen bedingt werden, welche die beiderseitigen Kommandanten zu treffen haben, um den ihnen geworbenen Spezialbefehl ausführen zu können. Welch' fernerer großer Vortheil liegt in dieser Anordnung für die Ausbildung der Kavallerie-Offiziere, für den Patrouillendienst, für die Generalstabsoffiziere in Schätzung der Truppenstärke, Auffassung von Terrainverhältnissen, Beurtheilung der feindlichen Position u. s. w.

Nach der Einleitung des Gefechts darf nun nicht in überstürzender Hast der Feind angegriffen werden, sondern man soll im Sinne der gegebenen Disposition suchen, die entscheidenden Punkte des Terrains zu erkennen und dieselben durch eine, theils durch die Zahl, theils durch die Verwendung und Aufstellung der Truppen erzielte, taktisch demonstrierte Übermacht der Massenwirkung entweder zu behaupten oder zu gewinnen, oder endlich, wenn auch dies nicht gelingen sollte, mit Benutzung des Terrains unter richtiger Verwendung der Truppen zurückzugehen, um sich an einem andern günstigen Punkte zu behaupten oder Verstärkungen, wenn solche zu Gebote stehen, an sich ziehen zu können. — Umgehungen sind wohl nicht ganz zu vermeiden, obwohl sie streng genommen im Kriege mit zu den Mitteln gehören, welche ihre moralische Wirkung in Rechnung stellen. Werden aber bei einem Friedensmanöver alle angewandten Mittel einer gerechten und unparteiischen Beurtheilung unterzogen, und hat von einer falschen Maßregel der Gegner den Vortheil, nun so mag auch die Umgehung ihren Platz bei den Manövern behalten. Ihre Anwendung wird bei obigem Verfahren schon bald auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Man vergesse nie, daß die Umgehung an sich (Verdrbung der feindlichen Flanke oder Rücken) niemals als ein absoluter Vortheil für den Umgehenden oder als ein solcher Nachteil für den Umgangenen angesehen werden kann. Es kommt Alles darauf an, wie sich beide Theile nach Beendigung der Umgehung im Gefecht begegnen. Der Umgangene, der seine Kräfte zu-